

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Stadtverwaltung Giengen Marktstr. 11 89537 Giengen
Vertreter/in	Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle Tel.: 07322/952-2120 E-Mail: oberbuergermeister@giengen.de
Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter der Stadt Giengen datenschutz@giengen.de
Zweck der Datenverarbeitung	Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erhebung der Vergnügungssteuer.
Rechtsgrundlage	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Giengen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), der Abgabenordnung (AO) und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Die personenbezogenen Daten werden zur Erhebung der Vergnügungssteuer und Zahlungsabwicklung von der Stadt Giengen verarbeitet. Ihre Daten werden im Rahmen von Zahlungsvorgängen an die interne Finanzbuchhaltung weitergegeben. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt. In Sonderfällen werden die Daten an die Steuerfahndung weitergeleitet. Die Ordnungsbehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Vergnügungssteuerveranlagung die erforderlichen Daten auf Grundlage der Gewerbeerlaubnis.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Solange diese für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).

<p>Bereitstellung der Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben</p>	<p>Nach der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Giengen in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist jede Aufstellung und jede Veränderung der Stadt Giengen schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Aufsteller der Geräte und Kabinen, der Unternehmer der Veranstaltung bzw. Lokalbetreiber. Daneben ist der Eigentümer der Aufstellungsräume bzw. der Eigentümer, der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räume anzeigepflichtig, bei Verpachtung jedoch der Pächter. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist vom Aufsteller eine schriftliche Steuererklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres abzugeben.</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ➤ Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten ➤ Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ➤ Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ➤ Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen ➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
<p>Zuständige Aufsichtsbehörde (<i>Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage</i>)</p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg Königstrasse 10 a 70173 Stuttgart Telefon: 0711/615541-0 poststelle@lfdi.bwl.de</p>